

Erscheint  
jeden Montag, Mittwoch  
und Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

für den

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction, — Insti-  
tute an die Expedition  
dieselben zu senden.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 26.

Leipzig, Montag den 2. März.

1863.

## Amtlicher Theil.

### Leipziger Verleger-Verein.

#### Allgemeine Geschäftsnormen.

Als nothwendige Grundbedingungen anerkennt der Verein folgende Geschäftsnormen, und stellt solche als für alle seine Mitglieder und die Sortimentshandlungen, mit denen sie in Rechnung stehen oder kommen werden, als allgemein gültig fest:

- 1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezugene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse bezahlt werden.
- 2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
- 3) Wer in der Ostermesse die voraussichtige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezugene bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
- 4) Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzufinden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.
- 5) Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlass dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

#### Auszug aus der Geschäftsordnung.

Der Zweck des Leipziger Verleger-Vereins ist, eine allgemeine Ordnung und Pünktlichkeit, namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldi, im Bereiche der Geschäftsvorbindungen seiner Mitglieder, theils aufrecht zu erhalten, theils herbeizuführen.

§. 2. Gegen diejenigen Sortimentshandlungen, welche diesem Zweck zuwiderhandeln, kann der Verein folgende Maßregeln anwenden:

- a) Mahnung mit Drohung,
- b) zeitweise Creditentziehung,
- c) gänzliche Creditentziehung,
- d) entsprechende Bezeichnung (Weglassung) auf der Liste des Vereins,

Dreiägiger Jahrgang.

e) Einziehung durch Wechsel,

f) Einziehung durch gerichtliche Klage.

§. 8. In jedem Jahre — das erste Mal vier Wochen nach Pfingsten — wird eine Liste derjenigen Handlungen angefertigt, die mit der Mehrzahl der Vereins-Mitglieder in offener Rechnung stehen und ihre Verbindlichkeiten gegen dieselben vollständig erfüllt haben; eine zweite Liste erscheint nach der Michaelsmesse.

Leipzig, März 1863.

Abel, Ambt., Stellv.	Klinkhardt, J.
Amelang's Verlag.	Kollmann, C. E.
Arnold'sche Buchh.	Lorch, C. B.
Bach, J. G.	Löschke, J. E.
Bergson-Sonenberg, J. A.	Mayer, C. H.
Bredt, E.	Mayer, Gustav.
Costenoble, H.	Naumburg, C. W. B.
Deckmann, E.	Purfürst, D.
Dürr'sche Buchh.	Reclam jun., Ph.
Engelmann, Wilh., Stellv.	Schlick, B., Comm.-M.
Fleischer, Fr.	Schräg's Verlag, J. L. (A. G. Hoffmann).
Förstner'sche Buchh.	Schubert, J. L., & Co.
Fries, Herm.	Schulze, Herm.
Geibel, Carl.	Schulz, D. A.
Gerhard, Wolfgang.	Teubner, B. G., Comm.-M.
Gräbner, G.	Vogel, J. C. W.
Gumprecht, A.	Wiedemann, L.
Händel, C. A.	Winter'sche Verl., C. F.
Hinrichs'sche Buchh., Stellv.	Wölker, J. E.
Hirzel, S., Comm.-M.	

### Bekanntmachung.

Die Redaction des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel benachrichtige ich, daß auf den von der Bernhard Tauchnitz'schen Buchhandlung zu Leipzig im Auftrage der Verleger unterm 9. d. Mts. angebrachten Antrag das im Verlage von Wm. Blackwood & Sons zu London erschienene englische Originalwerk:

The Invasion of the Crimea, its origin and an account of its progress down to the death of Lord Raglan, by Alexander William Kinglake, Vols 1. 2.

zum Schutz gegen Nachdruck und unberechtigte Uebersetzung in das hier geführte Journal für englische Bücher und musikalische Compositionen auf Grund des Staatsvertrages vom 13. Mai 16. Juni